

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstr. 6, 58636 Iserlohn

Nr. 809

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 19.07.2017

---

## **Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen**

Der Senat der Fachhochschule Südwestfalen hat am 12. Juli 2017 die Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen verabschiedet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW), des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

**Satzung**  
**über die Erhebung**  
**von Abgaben**  
**an der Fachhochschule Südwestfalen**  
**(Hochschulabgabensatzung)**

## Inhaltsübersicht

## Seite

§ 1 Zweck, Geltungsbereich .....	4
§ 2 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Weiterbildungsbeitrag .....	4
§ 3 Ausfertigungsgebühren .....	4
§ 4 Gebühren für Ausgleichsmaßnahmen .....	4
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren.....	5
§ 6 Inkrafttreten .....	5

Auf Grund § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), das zuletzt durch Artikel 11 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 geändert worden ist (GV. NRW. S. 547), und § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ vom 15. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 18), die zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2016 geändert worden ist (GV. NRW. S 844), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Zweck, Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen. Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag, Weiterbildungsbeitrag**

- (1) Von Personen, die für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen sind, wird kein allgemeiner Gasthörerbeitrag erhoben.
- (2) Von eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden anderer Hochschulen, die an der Fachhochschule Südwestfalen als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen sind (sogenannte kleine Zweithörerinnen und Zweithörer), wird ein Beitrag in Höhe von 100 € pro Semester erhoben.
- (3) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Die Erhebung von Weiterbildungsbeiträgen erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.

## **§ 3**

### **Ausfertigungsgebühren**

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25 € je Dokument erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studierendenausweises wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

## **§ 4**

### **Gebühren für Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die Berufsbilder „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ sowie „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ wird eine Gebühr in Höhe von 500 € pro Semester für den Anpassungslehrgang erhoben.

**§ 5**  
**Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren**

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
1. des Zweithörerbeitrages gemäß § 2 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
  2. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 3 mit dem Antrag auf Vornahme der Handlung,
  3. der Gebühr für den Anpassungslehrgang gemäß § 4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als besondere Gasthörerin oder besonderer Gasthörer.
- (2) Abgaben werden mit der Entstehung der Pflicht zur Entrichtung fällig.
- (3) Für den Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 € erhoben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben an der Fachhochschule Südwestfalen, Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – Nr. 725 vom 23.10.2015, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 12. Juli 2017.

Iserlohn, den 12. Juli 2017

Der Rektor  
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster